

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



29.01.2024

Beschlussantrag Nr. : 014-2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeister
Budget/Produkt: 20/ 11.13.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2024			
Stadtrat	27.02.2024			

Beschlussgegenstand:

2. Änderung der Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern) im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern) im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken gemäß der Anlage.

Begründung:

Mit Beschluss 144-2023 aus der öffentlichen Sitzung vom 16.08.2023 wurde die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern) im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken beschlossen.

Mit dieser Änderung wurde der Wirkungskreis der Richtlinie auf die kommunalen Gesellschaften der Stadt erweitert.

Aktuell liegt ein Antrag einer Familie vor, welche ihr Grundstück von der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH kaufte, dort ein Eigenheim errichtete und sich im November 2021 beim Einwohnermeldeamt angemeldet hat.

Gemäß Punkt 6.2 der Richtlinie ist der Antrag auf Zuwendung bis spätestens ein Jahr nach erfolgter Anmeldung an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Familien, die bereits vor über einem Jahr ihr selbst errichtetes Eigenheim bezogen, haben somit keinen Anspruch mehr auf eine Zuwendung. Vor Änderung der Richtlinie hätte jedoch ein Antrag auf Zuwendungen für Familien, welche ein Grundstück von einer der kommunalen Gesellschaften erwarben, keine Aussicht auf Erfolg geboten.

Um Familien auch eine Chance auf Erhalt der Zuwendung zu gewähren, welche erst durch die Erweiterung des Wirkungskreises auf die Grundstücke kommunaler Gesellschaften anspruchsberechtigt geworden sind, soll Punkt 6.2 der Richtlinie wie folgt erweitert werden:

6.2

Der Antrag auf Zuwendung ist bis spätestens ein Jahr nach erfolgter Anmeldung an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Bei Verträgen mit den in Punkt 2 genannten kommunalen Gesellschaften beginnt die Jahresfrist mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung der Zuwendungsrichtlinie, wenn die Anmeldung vorher erfolgte.

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Durch diese Anpassung würden Familien, die schon vor Änderung der Richtlinie ein Grundstück unserer kommunalen Gesellschaften erwarben, ihr Eigenheim errichteten und bezogen, nicht benachteiligt werden und ebenfalls Anspruch auf eine Zuwendung erlangen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA)
Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?** 216-2018, 144-2023

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 53180.40179

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: 62.000,00 € (geplant)

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **014-2024**

Anlagen:

2. Änderung der Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern) im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken